1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

der Verbandsgemeinde Arzfeld

vom 15. Dezember 2017

Der Verbandsgemeinderat Arzfeld hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Arzfeld vom 15. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 1 (Beitragsfähige Aufwendungen) erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

§ 2

§ 6 Absatz 2 (Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung) erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
 - 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 - Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a)	Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b)	Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatz- gebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c)	Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d)	Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e)	Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f)	besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	0,6
g)	urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	0,8
h)	sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

§ 3

In Kraft Treten

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Arzfeld tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

54687 Arzfeld, 14. November 2019

Andreas Krupı Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll.

schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.